

Wasserleitungsordnung (WLO) des Wasserversorgungsvereins Egern e.V.

für

den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsvereins Egern e.V., Trinisstraße 25 in 83700 Rottach-Egern und die Abgabe von Wasser (Wasserleitungsordnung, WLO).

A) Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Zweck der Wasserversorgungsanlage

1. Der Wasserversorgungsverein Egern e.V. (nachfolgend Verein genannt) betreibt die Wasserversorgung mit dem Zweck, die Einwohner des Versorgungsgebietes Rottach-Egern (vgl. Lageplan) mit Trinkwasser und Betriebswasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen, soweit dies der Bedarf und die jeweilige Kapazität der Betriebseinrichtungen gestattet.
2. Der Anschluss von bebauten oder unbebauten Grundstücken außerhalb des in Ziff. 1 genannten Versorgungsgebietes kann in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung verbunden mit einer einzelvertraglichen Regelung erfolgen.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne der Wasserleitungsordnung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der einheitlich und zusammenhängend genutzt wird. Dabei ist gleichgültig, ob der Grundbesitz aus einem oder mehreren Flurstücken besteht, oder nur einen Teil davon darstellt. Als einheitliches Grundstück ist ein Grundbesitz insbesondere dann anzusehen, wenn für den Grundbesitz eine eigene Hausnummer festgelegt wurde.
2. Die in dieser Wasserleitungsordnung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten mit Ausnahme von §18 (Beitrag) entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonst zur Nutzung eines Grundstücks im Ganzen Berechtigte vorausgesetzt, der Verein hat ihren Antrag auf Anschluss und / oder Benutzung der Wasserversorgungsanlage genehmigt (= Wasserabnehmer).

3. Bei mehreren Miteigentümern und mehreren selbständigen Anschlussnehmern, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, haftet jeder von diesen als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Das gilt insbesondere auch für jede Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Leitungsarten

In dieser Wasserleitungsordnung verwandte Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | |
|----------------------|--|
| Versorgungsleitungen | sind die Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Anschlussleitungen abgehen (Eigentum des Vereins) |
| Anschlussleitungen | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung (einschließlich Anschlusseinrichtung) bis zur Grundstücksgrenze des öffentlichen Grundes (Eigentum des Vereins). |
| Wasserzähler | sind Messgeräte, die die durchflossenen Wassermengen zählen und deren Summe anzeigen (Eigentum des Vereins). |
| Übernahmestelle | ist das Ende der Verbrauchsleitung vor dem Wasserzähler. |
| Verbrauchsleitungen | sind die Wasserleitungen in Grundstücken ab der Grundstücksgrenze (zum öffentlichen Grund) bis zur Übernahmestelle (Eigentum des Grundstückseigentümers). |
| Wasserabnehmer | sind die Personen i. S. d. § 2 Ziff. 2. |

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet auch ohne Versorgungsleitung liegenden Grundstücks bzw. Gebäudes ist berechtigt, den Anschluss desselben an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser und Betriebswasser zu verlangen, vorausgesetzt, das Grundstück wird von einer Versorgungsleitung erschlossen. Der Verein bestimmt die Grundstücke, die von der Versorgungsleitung erschlossen werden.
2. Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Verein durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 5

Beschränkung des Anschlussrechtes

1. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
2. Der Verein kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn
 - a) die Versorgungsleitung ein Gebiet durchqueren müsste, das aufgrund der Bodenbeschaffenheit zu einer Gefährdung der Wasserversorgungsanlage oder der Schutzgebiete des Vereins vor allem in hygienischer Hinsicht führen würde.
 - b) die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, die gegenüber der üblichen Leitungsführung zu mehr als 10 % Mehrkosten führen, es sei denn, dass der Wasserabnehmer die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet;
 - c) es sich um die Versorgung nicht genehmigter Bauten oder Splittersiedlungen handelt;
 - d) die Anlage des Wasserabnehmers nicht ordnungsgemäß angelegt, nicht gemeldet, nicht überprüft und/oder mangelhaft ist.

§ 6

Art und Umfang der Versorgung

1. Der Verein stellt das Wasser zu den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Entgelten zur Verfügung und liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind. Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, bleibt es dem Verein überlassen, zu bestimmen, an welche Leitung angeschlossen wird.
2. Der Verein stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung.
3. Sollte der Verein durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel, oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen oder aufgrund behördlicher Verfügungen an der Gewinnung, dem Bezug, der Fortleitung oder Zuführung des Wassers ganz oder teilweise verhindert sein, ruht seine Verpflichtung zur Lieferung bis die Hindernisse beseitigt sind.

4. Der Verein darf ferner die Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.
5. Der Verein kann im Einzelfall die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und / oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen oder Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Wasserabnehmer erforderlich ist.
6. Der Verein wird Absperrungen der Wasserleitungen nach Möglichkeit vorher bekanntgeben und darüber hinaus bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.
7. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Maßnahmen oder aufgrund behördlicher Verfügung steht dem Anschlussnehmer kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, werden die verbrauchsunabhängigen Gebühren für den einen Monat überschreitenden Zeitraum nicht erhoben.
8. Die Lieferung des Wassers erfolgt lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs der angeschlossenen Grundstücke.
9. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an andere, auch dem gleichen Eigentümer gehörende Grundstücke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereins. In besonderen Fällen (z. B. wenn ein Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden kann) kann der Verein in stets widerruflicher Weise zu den nach der besonderen Lage des Falles zu treffenden Bestimmungen die Überleitung gestatten.

B) Anschluss und Benutzung der Wasserversorgungsanlage:

§ 7 Anschluss

1. Die Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer werden nur auf besonderen schriftlichen Antrag hin angeschlossen.
2. Für diesen Antrag bzw. Antrag auf Änderung eines bestehenden Anschlusses sind Vordrucke des Vereins zu verwenden, denen ein Lageplan 1 : 1000, bei bebauten Grundstücken ein Kellergrundrissplan 1 : 100 und eine Beschreibung der geplanten Anlage beizufügen sind.

3. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
 - a) den Namen des Installateurs, der die Installation der Leitungen mit den zugehörigen Einrichtungen innerhalb des Gebäudes ausführen soll;
 - b) die Beschreibung der besonderen Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Trinkwasser oder Betriebswasser verwendet werden soll;
 - c) im Falle des § 5 Ziff. 2 lit. b) die Bereitschaft des Wasserabnehmers zur Übernahme der Mehrkosten und gegebenenfalls zur Vorlage der Sicherheitsleistung.
4. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zur Herstellung des Hausanschlusses bei der Anmeldung beizubringen. Ist ein Erbbaurecht bestellt, ist zusätzlich die Zustimmung des Erbbauberechtigten dem Verein vorzulegen.
5. Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Verein dem Anschlussantrag zugestimmt hat.
6. Alle Arbeiten und Verrichtungen an Wasserversorgungseinrichtungen auf Straßengrund, an Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen, Übernahmestellen und Wasserzähleranlagen dürfen nur von Beauftragten des Vereins ausgeführt werden.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

Bei Feuergefahr hat der Verein das Recht, Versorgungsleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 9

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

1. Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer beim Verein vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Ist der Antragsteller nicht der Eigentümer des mit Bauwasser zu versorgenden Grundstücks, hat er die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers vorzulegen. Muss das Bauwasser von einem anderen Grundstück (z.B. durch Überleitung) bezogen werden, ist auch die schriftliche Zustimmung des Eigentümers dieses anderen Grundstücks dem Verein vorzulegen. Die Entscheidung über die Art der

Wasserabgabe (aus einem für die Bauwasserentnahme eigens hergestellten Anschlusses oder aus einem Hydranten oder – wenn eine andere Art der Versorgung unmöglich oder unzweckmäßig ist – durch Überleitung) trifft der Verein. Der Verein setzt außerdem die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Bedingungen fest, die der Antragsteller beim Bezug des Bauwassers – z.B. von einem anderen Grundstück – zu erfüllen hat. Ausschließlich der Verein stellt den Bauwasseranschluss auf Kosten des Antragstellers her. Der Antragsteller hat dem Verein alle für das Herstellen und Entfernen des Bauwasseranschlusses oder der Bauwasserüberleitungseinrichtung entstehenden Kosten und Gebühren zu vergüten und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.

2. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern anderweitig zur Deckung des vorübergehenden Bedarfs entnommen werden soll, vermietet der Verein dem Wasserabnehmer eine Wasserzählereinrichtung (nebst Absperrvorrichtung und Standrohr) entsprechend gesonderter Vereinbarung. Für die Wasserentnahme sind die Wasserzählereinrichtung und das Standrohr ausschließlich zu benutzen. Die Benutzung nicht vereinseigener Standrohre zu diesem Zweck ist nicht erlaubt.
3. Der Antragsteller haftet für Beschädigungen aller Art, die an den Anlagen des Vereins bzw. am öffentlichen und privaten Vermögen sowie für Personenschäden, die infolge des Wasserbezugs gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Schäden die auf Wasserverluste, Wasser- verunreinigung und Rohrbrüche zurück zu führen sind. Dem Antragsteller obliegen während der Dauer der Gestattung sämtliche Verkehrssicherungspflichten.
4. Etwa erforderliche, vor allem öffentlich rechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen usw. hat der Antragsteller beizubringen und dem Verein vorzulegen.

§ 10

Wechsel des Wasserabnehmers

Jeder Wechsel des Wasserabnehmers ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Mitteilung versäumt, ist der bisherige Wasserabnehmer bis zum Ende des Ableseabschnitts, in dem die Meldung beim Verein eingeht, zahlungspflichtig.

§ 11

Anzeigepflicht des Wasserabnehmers

1. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Der Wasserabnehmer trägt die Kosten für Wasserverluste, sofern er die Anzeigepflicht für Mängel, die an der Anschlussleitung auftreten, nicht rechtzeitig erfüllt; § 17 Absatz 8 ist entsprechend anzuwenden.

2. Will ein Wasserabnehmer den Wasserbezug aus der Wasserleitung des Vereins vollständig einstellen, so hat er dies mindestens einen Monat vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Verein zu melden. Der Wasserabnehmer gilt bis zum Ende der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist als Wasserabnehmer i. S. d. WLO/BGO.
3. Wesentliche Änderungen der Hausinstallation gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind dem Verein vor Ausführung anzuzeigen. Insbesondere gilt dies für die Einrichtungen, die nach den technischen Vorschriften (z.B. DIN 1988) oder den Vorschriften des Vereins einer Genehmigung oder Überprüfung bedürfen (§ 16 Abs. 6, 7).

§ 12

Allgemeine Abnehmerpflichten

1. Jeder Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter, der in einem unmittelbaren oder mittelbaren Versorgungsverhältnis zum Verein steht, ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und dergleichen in seinen Grundstücken zuzulassen. Außerdem ist er verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen, die Zwecken des Vereins dienen, zu dulden, soweit diese Maßnahmen dem ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlage dienen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind die Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten verpflichtet, nach Wahl des Vereins die Einrichtungen mindestens noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Der Verein kann die dingliche Sicherung dieser Verpflichtungen verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitung und Anlagen entstehenden Schäden hat der Verein zu ersetzen, soweit sie nicht auf Verschulden des Wasserabnehmers oder eines von ihm Beauftragten zurückzuführen sind.
2. Der Anschlussschieber darf nur durch Beauftragte des Vereins geöffnet oder geschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder von ihm Beauftragte sind nur im dringenden Notfall berechtigt, den Anschlussschieber zu schließen.
3. Jeder Inhaber eines Anschlusses muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung oder etwaige Überleitungen auf Verlangen des Vereins dulden, wenn ihm dies nach billigem Ermessen zugemutet werden kann. (vgl. §13)
4. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Vereins ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Eigentümer oder dessen Stellvertreter ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Nachschau der Wasserleitungsanlagen zu verständigen und hat auf Verlangen zugegen zu sein. Für die Ablesung des Wasserzählers gelten die Bestimmungen des § 17.

5. Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Die Wasserabnehmer eines Wasseranschlusses, über den Schwimmbecken jeglicher Art mit mehr als 5 cbm versorgt werden, sind verpflichtet, die Wasserentnahme für eine Schwimmbeckenfüllung vorher bei dem Verein anzuzeigen. Das Füllen solcher Schwimmbecken darf zur Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten und Beeinträchtigungen des Feuerschutzes, nur dann erfolgen, wenn der Verein der angezeigten Füllung nicht widerspricht und die festgesetzten Einlaufzeiten eingehalten werden.
7. Der Wasserabnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die auf Mängel an den von ihm unterhaltenen Anlageteilen oder auf die Versäumnis der Anzeigepflicht (§ 9) zurückzuführen sind.

C) Bestimmungen über Anschluss- und Verbrauchsleitungen, Wasserzähler:

§ 13

Herstellung und Unterhaltung der Anschlussleitung/Verbrauchsleitung

1. Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen einschließlich der Anschlussschieber werden vom Verein auf Kosten des Grundstückseigentümers / Wasserabnehmers hergestellt. Die Wasserzähleranlagen müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Wasserabnehmer darf nur mit Zustimmung des Vereins auf die Hausanschlussleitung einwirken oder einwirken lassen.
2. Alle Anschluss- und Verbrauchsleitungen, für die der Prüfdruck das 1,3-fache des Nenndrucks beträgt, müssen für die Dauer von 15 Minuten einem Probedruck von 13 atü Stand halten. Soweit die Leitungen außerhalb eines Gebäudes im Boden liegen, sind sie mit mindestens 1,30 Meter Deckung zu verlegen. Die Hinterfüllung von Baugruben in öffentlichen Verkehrsflächen hat mit reinem Kiesmaterial zu erfolgen und ist entsprechend den Regeln des Straßenbaus zu verdichten.
3. Der Verein bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Anschlussleitungen sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt werden; er bestimmt auch, an welcher Stelle eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Wasserabnehmers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss und eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, für mehrere Gebäude auf einem Grundstück jeweils gesonderte Anschlussleitungen zu verlangen. Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander oder die Versorgung über ein anderes Grundstück ist nur mit Einwilligung des Vereins

statthaft (§15). Für die Verbindung einer Anschlussleitung mit einer anderen Anlage gilt DIN 1988 bzw. die dieser Vorschrift entsprechende gesetzliche oder technische Regelung.

Verbindungen mit Abwasserleitungen sind verboten. Verbindungen mit Eigenwasserversorgungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des Vereins.

§ 14

Kostentragung bei Anschlussleitungen / Verbrauchsleitungen

1. Der Wasserabnehmer trägt:
 - a) die Kosten für die Herstellung der Anschluss- und Verbrauchsleitungen;
 - b) die Kosten für Veränderungen an der Anschluss- und der Verbrauchsleitung, die wegen baulicher Arbeiten oder anderen Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsleitung oder durch sonstige Maßnahmen des Wasserabnehmers erforderlich werden;
 - c) die Kosten für Veränderungen, die bei der Einlegung der endgültigen Versorgungsleitung notwendig werden, sowie für einen normengerechten Umbau zum Anschluss von DIN-Wasserzählern;
 - d) die Kosten für Verbesserungen, Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung der Verbrauchsleitung.
 - e) die Kosten für den Einbau der Wasserzähler - Einbaugarnitur (nach DIN 1988), sowie für deren Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung.
2. Zu diesen Kosten unter Ziff. 1. a) – c) gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes in dem durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Verkehrsraum sowie im privaten Grundbesitz (Bepflanzung, Teerarbeiten u.a.).
3. Der Verein kann jederzeit, insbesondere bei Schäden an der Verbrauchsleitung, verlangen, dass sie auf Kosten des Wasserabnehmers in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird. Bei Verbrauchsleitungen, die länger als 30 Meter sind, muss ein Zählerschacht, dessen Größe und Lage der Verein bestimmt, auf Kosten des Wasserabnehmers eingebaut werden. Der Zählerschacht ist Teil der Verbrauchsleitung.
4. Bei Vornahme der Arbeiten an den Verbrauchsleitungen, die durch einen zugelassenen Installateur vorgenommen werden müssen, sind die anfallenden Kosten mit diesem direkt abzurechnen. Der Verein kann verlangen, dass ihm die Rechnung bzw. Zweitschriften hiervon vom Installateur oder dem Grundstückseigentümer überlassen werden. Eine etwaige Gewährleistung des Vereins für die Richtigkeit oder Preiswürdigkeit der Rechnung des Installateurs kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überleitungen

1. Überleitungen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vereins hergestellt und unterhalten werden. Die Genehmigung wird dann erteilt, wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken bzw. Gebäuden nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.
2. Entsprechende Genehmigungen werden regelmäßig nur befristet oder in jederzeit widerruflicher Weise erteilt.
3. Fallen die Gründe für die Genehmigung oder Duldung einer Überleitung und/oder einer überlangen Verbrauchsleitung (z.B. bei Verlegung einer Versorgungsleitung in einer bisher unberohrten Straße) weg, steht es dem Verein frei, die Entfernung / Stilllegung der überlangen Verbrauchsleitung oder Überleitung unter Zubilligung einer angemessenen Frist auf Kosten des Wasserabnehmers zu verlangen.
4. Für den Anschluss von Grundstücken oder Gebäuden mit Überleitungen gelten die gleichen beitrags- und gebührenrechtlichen Bestimmungen wie für den Anschluss mit regulären Anschlussleitungen.

§ 16 Verbrauchsleitung Anlage des Grundstückseigentümers

1. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen; wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Grundstückseigentümer die vollen Wassergebühren für die entnommene Menge laut Wasserzähleranlage zu bezahlen.
2. Die Anlage des Wasserabnehmers darf nur unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften sowie gemäß den jeweiligen Bestimmungen des DVGW, den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, insbesondere DIN 1988 oder den entsprechenden Vorschriften und den zusätzlichen technischen Vorschriften des Vereins ausgeführt und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen des DVGW, den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN 1988 oder den entsprechenden Vorschriften u.a.) und den zusätzlichen technischen Vorschriften des Vereins entsprechen.

3. Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Antragsteller auf Verlangen des Vereins Skizze und Beschreibung der geplanten Anlage durch den Installateur dem Verein zur Prüfung vorlegen. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf in diesem Falle erst nach erfolgter Prüfung durch den Verein begonnen werden. Der Verein ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zu verlangen und vor Inbetriebsetzung der Anlagen zu prüfen (vgl. § 6 Abs.5)
4. Der Verein kann für die von ihm gemäß Ziffern 1 – 3 ausgeführten Arbeiten Kostenersatz fordern.
5. Für Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen gelten ebenfalls die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4.
6. Der Verein hat das Recht, die Anlage des Wasserabnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.
7. Der Verein ist nur dann verpflichtet, die Anlage des Wasserabnehmers an sein Versorgungsnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt ist. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, ist er bis zur deren Beseitigung nicht zum Anschluss und zur Lieferung von Trinkwasser verpflichtet; der Verein kann die Versorgung von Einzelteilen der Anlage des Wasserabnehmers unter Angabe der Gründe von der Versorgung ausschließen.
8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
9. Die Anlage des Wasserabnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der vereinseigenen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers; dieser haftet für jeden Schaden der ihm selbst, dem Verein oder Dritten entsteht.

§ 17 Wasserzählung

1. Der Verein stellt die vom Wasserabnehmer verbrauchte Wassermenge durch geeichte Wasserzähler fest. Der Wasserabnehmer stellt für deren Installation einen geeigneten Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einwandfreie und ungehinderte Zugänglichkeit, insbesondere für Mitarbeiter und Beauftragte des Vereins, Sorge zu tragen. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann der Verein einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen.
2. Bestimmungen über Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind ausschließlich Aufgaben des Vereins. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum des Vereins. Die zum Einbau notwendigen Absperrorgane –

Zähleranschlussgarnituren und Verbindungsstücke – sind Eigentum des Wasserabnehmers. Den Unterhalt der Wasserzähler übernimmt der Verein auf eigene Rechnung, sofern nicht Schäden auftreten, die vom Anschlussnehmer zu vertreten sind. Der Verein stellt für jede Anschlussleitung nur einen Zähler für den Gesamtverbrauch zur Verfügung. Die Verwendung von Unterzählern hinter dem vereinseigenen Zähler ist mit Zustimmung des Vereins zulässig; doch bleiben Beschaffung, Einbau, Unterhaltung und Ablesung dieser Zähler und die Umlegung von Kosten und Gebühren ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen, wobei er die Vorschriften des § 16 zu beachten hat.

3. Bei unbebauten Grundstücken, bei Anschlussleitungen länger als 30 Meter bis zur Einbaumöglichkeit des Wasserzählers und bei Anschlussleitungen unter Stützmauern, Staffeln und sonstigen Erschwerungen sowie bei Vorhandensein ungünstiger Bodenverhältnisse ist der Wasserzähler in einem nach Angabe des Vereins zu erstellenden Schacht unterzubringen. Dasselbe gilt, wenn im Grundstück kein zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers geeigneter Raum vorhanden ist. Der Wasserabnehmer hat den Schacht, der in seinem Eigentum bleibt, auf seine Kosten herzustellen zu lassen, ihn stets zugänglich, rein und in guten baulichen Zustand zu erhalten. Sofern der Wasserzählerschacht ausnahmsweise im öffentlichen Verkehrsraum erstellt werden muss, ist die erforderliche behördliche Genehmigung vom Wasserabnehmer selbst zu erwirken und dem Verein vorzulegen (Haftung vgl. § 12 Abs.8).
4. Dem Wasserabnehmer steht es frei, auf schriftlichem Wege beim Verein jederzeit eine Nachprüfung zu beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die entstehenden Kosten fallen dem Verein zur Last, falls die Abweichung die nach der jeweiligen gültigen Eichordnung zulässige Fehlergrenze überschreitet. Der Wasserabnehmer hat die anfallenden Kosten dann zu tragen, wenn die Toleranzgrenze nicht überschritten wird.
5. Ergibt die Überprüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der zulässigen Toleranzen oder werden andere Fehler in der Berechnung der Verbrauchsmengen festgestellt, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag richtig gestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus; es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In keinem Fall darf die Richtigstellung den Zeitraum von zwei Jahren überschreiten.
6. Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der Fehleranzeige einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Zähler überhaupt nicht an, wird der Verbrauch für die Zeit der Fehl- bzw. Nichtanzeige nach Wahl des Vereins nach dem Verbrauch des ersten Ablesezeitraumes des neu aufgestellten Zählers oder nach dem zeitentsprechenden Verbrauch des Vorjahres geschätzt und berechnet. Bei der Ermittlung des Zeitraumes der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche sind die vom Wasserabnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu beachten. Eine Nachforderung darf in keinem Fall den Zeitraum von zwei Jahren überschreiten.

7. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz, sowie vor Frost zu schützen. Unabhängig davon ist der Wasserabnehmer dem Verein ersatzpflichtig für Beschädigungen und Verlust, soweit er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. **Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.**
8. Wird das Wasser im Gegensatz zu den in dieser Wasserleitungsordnung aufgestellten Bedingungen oder unter Umgehung, Beeinflussung des Wasserzählers oder vor diesem entnommen, ist der Verein, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges eine Schätzung vorzunehmen und zu berechnen. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, kann der Wasserverbrauch für zwei Jahre geschätzt werden. Die Schätzung wird der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Der Verein behält sich vor, in diesen Fällen eine Strafanzeige zu stellen.

C) Beiträge und Gebühren:

§ 18 Beiträge

1. Der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks hat, bevor sein – unmittelbarer oder mittelbarer – Anschluss an das Versorgungsnetz hergestellt wird, einen Beitrag zu entrichten.
2. Der Verein erhebt auch dann Beiträge, wenn er einen Reserve- und Zusatzanschluss neben einer bestehenden Eigenwasserversorgung des Grundstückseigentümers auf dessen Antrag einrichtet.
3. Die Beiträge werden mit Vorlage oder Zustellung der Beitragsrechnung fällig.
4. Für die Höhe der Beiträge gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins (im Folgenden BGO).

§ 19 Verrechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

1. Für die Benutzung der Wasserleitung und den Bezug von Wasser werden Gebühren nach der BGO erhoben.
2. Der Wasserverbrauch wird für jedes Grundstück im Sinne von § 9 BGO abgerechnet.

D) Sonderbestimmungen

§ 20

Eigenwasserversorgung

1. Der Verein ist in den Fällen, in denen neben einer bestehenden Eigenwasserversorgungsanlage ein Reserve- oder Zusatzanschluss besteht, berechtigt, die Anlage des Wasserabnehmers jederzeit zu prüfen und zu besichtigen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
2. Der Verein ist berechtigt, Wasserzähler für den Reserve- oder Zusatzanschluss auf Kosten des Eigentümers einzubauen. Für die Wasserzählung gilt § 17 entsprechend.

E) Schlussbestimmungen:

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

1. Der Verein ist berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung, den besonderen Versorgungsbedingungen im Einzelfall oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt, vorausgesetzt der Grundstückseigentümer wurde mit einer Frist von 8 Tagen erfolglos aufgefordert, die Zuwiderhandlungen abzustellen.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Vereins;
- b) unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen;
- c) Beschädigung der dem Verein gehörenden Einrichtungen (z.B. Wasserzähler, Plomben usw.);

- d) Nichtausführung einer vom Verein zulässigerweise geforderten Änderung der Anlage; (z. B. Wasserzähler – Einbaugarnituren nach DIN 1988);
 - e) widerrechtliche Entnahme von Wasser;
 - f) Nichteinzahlung fälliger Gebühren nach zweimaliger Mahnung;
 - g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen;
 - h) störende Einwirkung der Anlage des Wasserabnehmers auf die Anlagen anderer Wasserabnehmer oder der Versorgungseinrichtungen des Vereins;
 - i) Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen;
 - j) Nichtanzeige der Schäden an der Verbrauchsleitung und dem Wasserzähler, die der Wasserabnehmer erkannt hat oder hätte erkennen müssen;
 - k) Verstoß gegen die vom Verein angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchseinschränkungen;
 - l) Verweigerung der Benutzung eines Grundstückes durch den Verein nach § 12;
 - m) Abgabe von Wasser an andere Grundstücke (§11 Abs. 9) ohne Zustimmung des Vereins.
2. Die vom Verein gemäß Abs. 1 unterbrochene Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der dem Verein entstandenen Kosten, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.
3. Der Verein ist berechtigt, die Haus- und Anschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

§ 22

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Rottach-Egern.

§ 23

In Kraft treten

Die Wasserleitungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zusatz: 1. Änderung zum 1.3.2017 (Inkrafttreten zum Satzungserlass)

Es wurden folgende klarstellende Änderungen vorgenommen:

§ 3 Begriffsbestimmungen, Leitungsarten

Anschlussleitungen ... bis zur Grundstücksgrenze **des öffentlichen Grundes**
(Eigentum...

Verbrauchsleitung ... ab der Grundstücksgrenze **(zum öffentlichen Grund)** bis...